

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Tieren vor Mißbrauch durch Aggressionszüchtung und Aggressionsdressur

- Antrag der Länder Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen -

Punkt 3 der 629. Sitzung des Bundesrates am 26. April 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 11 c Abs. 3 Nr. 1 TierSchG)

In Art. I Nr. 3 ist § 11 c Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c wie folgt zu fassen:

" c) wegen einer Straftat gegen dieses Gesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz"

Begründung:

Die erforderliche Zuverlässigkeit fehlt nicht nur bei Verurteilungen wegen Straftaten gegen das Tierschutzgesetz und das Bundesjagdgesetz. Ebenso einschlägig sind Verurteilungen wegen Straftaten gegen das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen und das Sprengstoffgesetz.

Ausgeliefert am 25. APR. 1991